

11. Januar 2021

Antrags-Chaos: Besser noch warten bei Neustarthilfe und Betriebskostenhilfe

EU-Beihilferecht sorgt für Probleme

Freie müssen mit der Beantragung von neuen Hilfen weiterhin warten. Irreführende Aussagen der Bundesregierung und unklare Antragsysteme sorgen derzeit für Chaos bei Selbstständigen: Weder die Neustarthilfe noch die hierzu alternative konkrete Erstattung bestimmter Betriebskosten im Rahmen der „Überbrückungshilfe III“ können bislang online abgerufen werden.

Hinzu kommt, dass inzwischen klar wird, dass die „Überbrückungshilfe III“ nur für Selbstständige gezahlt werden soll, **die einkommensmäßige Verluste nachweisen, also rote Zahlen auf dem Konto.** Es kann derzeit nicht einmal klar gesagt werden, ob das Kriterium der Verluste auch für die Beantragung der Neustarthilfe gilt. Die Aussagen im „DJV-Tipps“ vom 6. Januar 2020 müssen daher bedauerlicherweise korrigiert werden.

Als Grund für die Verzögerungen und das Kriterium der Einkommensverluste werden Vorgaben der Europäischen Kommission genannt. Erst wenn es grünes Licht aus Brüssel gibt, soll ein Antrag online möglich sein. Und erst dann wird feststehen, welches die Bedingungen für die Hilfen sein werden.

Was es eigentlich an Hilfe geben soll

Die meisten frei journalistisch tätigen Personen haben von der "November- und

Dezemberhilfe" der Bundesregierung nichts erhalten. Hierzu informierte bereits ein „DJV-Tipps für Freie“ vom 26. November 2020.

Grundsätzlich sollten Freie natürlich versuchen, die „Neustarthilfe“ zu erhalten, sobald die Antragsmöglichkeit online freigeschaltet ist. Die Neustarthilfe gilt als pauschale Alternative im Zeitraum Dezember 2020 bis einschließlich Juni 2021 zur Erstattung von bestimmten Betriebskosten. Was zugleich bedeutet: wer sich im Rahmen der kommenden Überbrückungshilfe III die Betriebskosten mit Einzelnachweis von Kosten erstatten lässt, hat keinen Anspruch auf diese Hilfe.

Wer wiederum als Elternteil wegen aktueller Schließungen von Schulen oder Kindertageseinrichtungen einen Anspruch auf Zahlungen aus dem Infektionsschutzgesetz hat, muss hier unter Umständen Anrechnungen in Kauf nehmen.

Die „Neustarthilfe“ beträgt **bis zu 5.000 Euro** und kann **demnächst online** – ohne eine Steuerberatung – selbst beantragt werden. Derzeit wird online nur die Direktantragsmöglichkeit für eine andere Neustarthilfe („Novemberhilfe“/„Dezemberhilfe“) angeboten, die allerdings die meisten Freien im DJV nicht betrifft.

Der DJV wird separat informieren, wenn die Direktantragsmöglichkeit vorliegt und die Details dazu klar mitgeteilt wurden.

Die Bundesregierung hat das Thema in einem [Info kompakt zusammengefasst \(hier klicken!\)](#).

TIPPS FÜR FREIE

11. Januar 2021

5.000 Euro nicht die Regel

Zunächst einmal kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht gesagt werden, ob die Neustarthilfe auch an Selbstständige gezahlt wird, die zwar Umsatzverluste haben, aber dennoch rein einkommensmäßig aus ihrer Tätigkeit keine Verluste beim Einkommen nachweisen können.

Weiterhin gilt in jedem Fall: Viele Antragsteller werden nur einen Bruchteil von den 5.000 Euro bekommen. Grund: es wird nicht die komplette Summe an alle gezahlt, sondern nur maximal 25 Prozent von 7/12 des Vorjahresumsatzes. Die 5.000 Euro werden daher in voller Höhe nur an Personen gezahlt, die einen Mindestjahresumsatz von 34.286 Euro im Jahr 2019 hatten. Bei allen anderen wird er auch noch einmal umsatzbezogen abgesenkt. Wer beispielsweise nur 20.000 Jahresumsatz hatte, erhält dann nur noch eine Einmalzahlung von 2.917 Euro. Diese Zahlung ist auch als Einkommen zu versteuern. Soweit es dann im Jahr 2021 doch noch Umsatz gibt, erfolgt auf diese Zahlungen auch wieder eine Anrechnung mit eigener Berechnungsformel, die sich auf den Umsatz in einem siebenmonatigen Zeitraum von Dezember 2020 bis Juni 2021 bezieht. Wesentliche Folge: es sind dann oft Rückzahlungen fällig. Selbstverständlich werden alle Zahlungsempfänger anschließend auch noch überprüft, so dass im Zweifel - wie schon bei den bisherigen Zahlungen - unangenehme Post von der Staatsanwaltschaft kommen kann.

Konkret wird es vom Bundeswirtschaftsministerium wie folgt dargestellt:

„Sollte der Umsatz während der Laufzeit anders als zunächst erwartet bei über 50 Prozent des siebenmonatigen Referenzumsatzes liegen, sind die Vorschusszahlungen anteilig zurückzuzahlen.“

Bei einem Umsatz von 50 bis 70 Prozent ist ein Viertel der Neustarthilfe zurückzuzahlen, bei einem Umsatz zwischen 70 und 80 Prozent die Hälfte und bei einem Umsatz zwischen 80 und 90 Prozent drei Viertel. Liegt der erzielte Umsatz oberhalb von 90 Prozent, so ist die Neustarthilfe vollständig zurückzuzahlen. Wenn die so errechnete Rückzahlung unterhalb eines Bagatellbetrags von 500 Euro liegt, ist keine Rückzahlung erforderlich.

Beispiel: Bei 75 Prozent durchschnittlichem Umsatz im Förderzeitraum müsste eine Solo-Selbstständige, die 4.375 Euro Neustarthilfe erhalten hat, die Hälfte zurückzahlen.

Die Begünstigten müssen nach Ablauf des Förderzeitraums eine Endabrechnung durch Selbstprüfung erstellen. Im Rahmen dieser Selbstprüfung sind etwaige Einkünfte aus abhängiger Beschäftigung zu den Umsätzen aus selbstständiger Tätigkeit zu addieren. Der Bewilligungsstelle sind anfallende Rückzahlungen bis zum 31. Dezember 2021 unaufgefordert mitzuteilen und zu überweisen. Zur Bekämpfung von Subventionsbetrug finden Nachprüfungen statt.“

Die Zahlungen betreffen nur diejenigen, die nicht schon die Hilfen für bestimmte fixe Betriebsausgaben beanspruchen können. Ebenso dürfte es in den Bundesländern wie Baden-Württemberg,

TIPPS FÜR FREIE

11. Januar 2021

Bayern, Nordrhein-Westfalen und Thüringen, in denen bis einschließlich Dezember 2020 Hilfen zwischen 1.000 bis 1.180 Euro monatlich als „Unternehmerlohn“ an betroffene Selbstständige ausgezahlt werden, die jetzt angekündigten Hilfen vermutlich nicht noch zusätzlich geben, oder sie dürften zumindest zu verrechnen sein.

Denn da sich die „Neustarthilfe“ zudem auf den Zeitraum Dezember bis Juni bezieht, müssen die **Bezieher von „Unternehmerlohn“ in den Bundesländern Baden-Württemberg, Bayern, Nordrhein-Westfalen und Thüringen** sich voraussichtlich die Zahlung für Dezember mit dem Anspruch auf Neustarthilfe verrechnen lassen. Klare Ausführungsvorschriften hierzu sind derzeit jedenfalls nicht zu finden.

Bonus für Grundsicherungsbezieher

Wer Corona-Grundsicherung erhält, kann sich freuen: die „Neustarthilfe“ soll "wegen der Zweckbindung" nicht auf die Grundsicherung angerechnet werden, **sondern wird zusätzlich gezahlt.**

Durch diese Regelung können einige Freie über die Corona-Grundsicherung im Ergebnis durchaus ordentliche Zahlungen erhalten. Der Anspruch auf Grundsicherung gilt dann, wenn auch die anderen Personen in ihrem Haushalt kein wesentliches Einkommen haben und/oder eben fixe Kosten wie für ein externes Journalistenbüro vorliegen. Mehr dazu steht im ausführlichen „DJV-Tipps für Freie“, das unter djv.de/corona abrufbar ist.

Die Ausgestaltung dieser Hilfen macht deutlich, dass alle Freien, die einen Anspruch auf Corona-Grundsicherung

haben können, in jedem Fall einen Antrag stellen sollten. Denn in der Kombination mit der neuen Hilfen ist zumindest für diese Personengruppe einiges getan worden. Die gelegentlich zu hörende Ansicht "Grundsicherung gehört nicht zu meiner Selbstwahrnehmung" sollte daher tunlichst korrigiert werden. Die Inanspruchnahme von Grundsicherung ist kein Makel, sondern ein Rechtsanspruch.

Der DJV informiert weiter über den Umfang der Hilfen und berät auch zu Fragen der Grundsicherung.

Schließungen von Schulen und Kindertageseinrichtungen: Verhältnis zur Neustarthilfe

Wenn Eltern wegen der Schließung von Schulen und Kindertageseinrichtungen ihre Tätigkeit nicht mehr ausüben können, haben sie einen eigenständigen Anspruch auf Erstattung des Honorarausfalls und der weiterlaufenden Betriebskosten. Das ergibt sich aus dem Infektionsschutzgesetz.

Soweit die Eltern hieraus Zahlungen erhalten, dürfte für diesen Zeitraum keine Neustarthilfe gewährt bzw. sie wäre zu verrechnen. Ausführungen zu dieser Situation fehlen von behördlicher Seite noch.

Allerdings bezieht sich die Neustarthilfe auf insgesamt sieben Monate, so dass die Zahlung aus dem Infektionsschutzgesetz unter Umständen auch keine Auswirkung haben kann. Am sichersten verhalten sich Freie, wenn sie von vornherein die Möglichkeit einkalkulieren, dass Leistungen aus der Neustarthilfe zum Teil zurückgezahlt werden müssen. Natürlich

TIPPS FÜR FREIE

11. Januar 2021

macht das die Neustarthilfe, die ohnehin schon sehr niedrig ausfällt, noch einmal weniger attraktiv. Der DJV wird hierzu informieren, sobald behördliche Aussagen zu diesem Thema vorliegen.

Weiterhin Erstattung von Fixkosten sowie neue Regelungen für Abschreibungen, Instandhaltung und Hygienemaßnahmen im Büro

Im Rahmen der „Überbrückungshilfe III“ werden ab Januar 2021 auch weiterhin zwischen 40 bis 90 Prozent der Kosten für fixe Betriebsausgaben übernommen. Das gilt freilich nur für diejenigen, von denen die „Neustarthilfe“ **nicht** beantragt wird.

Wichtig dabei ist zunächst, dass die Selbstständigen, die eine Erstattung konkreter Betriebskosten geltend machen, in ihrer Einnahme-Überschuss-Rechnung für den Zeitraum der Geltendmachung rote Zahlen verzeichnen also einen Einkommensverlust. Wer also auf Grund des übrigen Einkommens aus anderen Tätigkeiten immer noch schwarze Zahlen aufweist, kann keinen Antrag stellen.

Weitere Voraussetzung ist im Regelfall: in einem Monat von Januar bis Juni 2021 mit bundesweiten Schließungen **Umsatzeinbrüche von mindestens 40 Prozent** im Schließungsmonat. Diese Regelung steht auch Unternehmen aller Branchen offen, die nicht direkt oder indirekt von bundesweiten Schließungen betroffenen sind, also auch selbstständig frei journalistisch Tätigen.

Nur bei denjenigen, die als Freie zu 80 Prozent und mehr für einen der durch Beschlüsse der Bundesregierung geschlossenen Betriebe tätig sind, sinkt

der oben genannte Wert auf 30 Prozent. Also beispielsweise Freie, die ihren Umsatz in der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit oder dem Magazin eines jetzt geschlossenen Theaters hatten.

Als **förderfähige Betriebsausgaben** dürfen unter den oben genannten Voraussetzungen ab 2021 auch bis zu 50 Prozent der Abschreibungen von Wirtschaftsgütern geltend gemacht werden. Marketing- und Werbekosten dürfen auf dem Niveau von 2019 geltend gemacht werden. Gleiches gilt für Kosten der Instandhaltung oder Einlagerung von Wirtschaftsgütern und – für Kosten bis zu 20.000 Euro – bei Hygienemaßnahmen. Wer sich also vom Tischler im gemeinsamen Büro eine Plastikscheibe zwischen den Tischen oder von der Fachfirma eine Luftreinigungsanlage installieren lässt, dürfte diese Kosten in der Regel teilweise vom Staat bezahlen lassen können.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang der Hinweis, dass nur ein Teil dieser Kosten übernommen wird, also zwischen 40 bis 90 Prozent. Das ist abhängig vom Einbruch des Umsatzes im Vergleich zu 2019.

Konkret gilt bei einem

- Umsatzeinbruch mehr als 70 Prozent: Es werden bis zu 90 Prozent der monatlichen Fixkosten erstattet,
- Umsatzeinbruch zwischen 50 Prozent – 70 Prozent: Es werden bis zu 60 Prozent der monatlichen Fixkosten erstattet,
- Umsatzeinbruch zwischen 30 Prozent – 50 Prozent: Es werden bis zu 40 Prozent der monatlichen Fixkosten erstattet.

TIPPS FÜR FREIE

11. Januar 2021

Weitere Leistungen der Bundesländer noch nicht klar

Ob und in welcher Höhe Bundesländer ab Januar 2021 die Leistungen der Bundesregierung aufstocken werden, ist derzeit unklar. Einige Landespolitiker scheinen sich hinter der Aussage verstecken zu wollen, dass sie „bundeseinheitliche Aufstockungsregeln der Länder“ bevorzugen. Da es diese aber nicht gibt, scheint es sich um ein bequemes Rechtfertigungsmanöver für fehlende Leistungen zu handeln.

Schon im Laufe des Jahres 2020 hatten drei Bundesländer (Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen und Thüringen) einen „Unternehmerlohn“ an Selbstständige bewilligt, obwohl es dazu keinerlei bundesweite Absprache der Bundesländer gab. Ende des Jahres entschloss sich Bayern dazu, einen „Unternehmerlohn“ für publizistisch und künstlerisch Tätige von Oktober bis Dezember zu zahlen. Natürlich ist nicht zu verstehen, warum andere Bundesländer nicht Entsprechendes für ihre Selbstständig Tätigen unternommen haben.

Im Übrigen ist nicht klar, ob zumindest die genannten vier Bundesländer auch 2021 den „Unternehmerlohn“ zahlen werden, oder ob sie auf die „Neustarthilfe“ des Bundes als ausschließliche Hilfe verweisen werden.

Für den „kreativen Mittelstand“ wird weiterhin wenig getan

Die erwähnten Hilfen ändern wenig daran, dass diejenigen Selbstständigen, die wegen des Einkommens einer weiteren Person im gemeinsamen Haushalt mehr als das Grundsicherungsniveau an

Einkommen aufweisen und aktuell keine der abrechenbaren Betriebsausgaben geltend machen können, mit Ausnahme der geringen und mit vielerlei Vorbehalten versehenen Neustarthilfe **keinerlei Hilfen erhalten**, abgesehen von den frei Tätigen in den vier genannten Bundesländern.

Beispiel: Die freie Journalistin A erzielte bislang durchschnittlich 4.000 Euro Gewinn im Monat, jetzt wegen Corona gar nichts mehr. Ihr Ehepartner verdiente schon immer 3.000 Euro Nettolohn. Die Miete beträgt 1.500 Euro. Obwohl dem gemeinsamen Haushalt jetzt monatlich 4.000 Euro fehlen, erhält die Familie keine Zahlung, weil sie nach Abzug der Miete noch 1.500 Euro zum Leben übrig haben, das ist mehr als die Regelsätze der Grundsicherung. Das führt zu erheblichen Problemen für A und B, denn natürlich stehen den 4.000 Euro im Regelfall entsprechende Zahlungsverpflichtungen gegenüber. Beispielsweise für Berufsunfähigkeitsversicherungen, Unterhaltszahlungen oder Sparverträge.

Zum Vergleich: Während in unserem Beispielsfall die Familie von A und B keinerlei Zahlung erhält, hat im **Vereinigten Königreich** die Regierung von Boris Johnson allen Selbstständigen seit März bis zu 80 Prozent ihres Vorjahresumsatzes erstattet, bei einem Deckel von monatlich maximal 2.800 Euro.

Bundesregierung und die meisten Landesregierungen haben auf die vom DJV wiederholt vorgetragene Kritik allerdings ausweichend bis abweisend reagiert. Einzelne Politiker der Regierungskoalition signalisierten zwar Verständnis, machten aber deutlich, dass

TIPPS FÜR FREIE

11. Januar 2021

innerhalb der Koalition bereits die 5.000-Euro-Neustarthilfe nur mit Mühe erreicht werden konnte.

Weitere Informationen

Von der Bundesregierung gibt es verschiedene neue und bisherige Sozialmaßnahmen, etwa die neue Corona-Grundsicherung. Über die vielen Programme informiert ein **ausführliches „DJV-Tipps für Freie: Freie und Corona“**, abrufbar unter djv.de/corona.

Der DJV informiert außerdem regelmäßig per Webinar über Neuerungen im Berufsfeld, abrufbar unter journalistenwebinar.de, der nächste Termin ist der 8. Januar 2021.

Redaktion: Michael Hirschler
Deutscher Journalisten-Verband (DJV)
Bennauerstraße 60, 53115 Bonn
E-Mail: hir@djv.de
Tel.: 0228/20172–18
Homepage: www.djv.de/freie

Rechtlicher Hinweis: *Diese Information kann eine juristische Beratung durch den DJV bzw. bei Nichtmitgliedern durch Anwälte oder auf Grundlage des Rechtsberatungsgesetzes durch zur juristischen Beratung berechnete Personen nicht ersetzen, sondern stellt eine unverbindliche Zusammenstellung von Informationen dar. Allein maßgeblich sind die ausführlichen Informationen, die auf den Internetseiten der zuständigen Bundesministerien (insbesondere Bundeswirtschaftsministerium, Bundesfinanzministerium) zu finden sind sowie die im Rahmen der Antragstellung bei den jeweiligen Mittelgebern für Hilfen angegebenen Informationen, Belehrungen und sonstigen Erklärungen.*